

Steuerpflicht von Genossenschaften

Genossenschaften sind wie andere Unternehmen steuerpflichtig. Nachfolgend werden die für Genossenschaften relevanten Steuern und Abgaben vorgestellt.

1. Körperschaftsteuer

Die Genossenschaft ist als juristische Person körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG). Die Körperschaftsteuerpflicht beginnt mit der Gründung (= Gründungsversammlung mit Satzungsbeschluss), also schon vor der Eintragung in das Genossenschaftsregister.

Die Gewinne der Genossenschaft unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die KöSt) sowie der Gewerbesteuer. Die Gewinnermittlung erfolgt grundsätzlich durch Vermögensvergleich (Bilanzierung). Bezogen auf den steuerlichen Gewinn der Genossenschaft ergibt sich damit eine Gesamtbelastung (KöSt und GewSt) von etwa 30-33 %.

Steuerliche Behandlung bei den Mitgliedern

Gewinnausschüttungen sind bei natürliche Personen nach dem sogenannten Teileinkünfteverfahren mit 60 % des ausgeschütteten Betrags zu versteuern, wenn die Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird. Wird demgegenüber die Beteiligung an einer Genossenschaft im Privatvermögen des Mitglieds gehalten, greift seit 2009 die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. SolZ und ggf. Kirchensteuer). Eine von der Genossenschaft einbehaltene Kapitalertragsteuer kann unter bestimmten Umständen auf die Einkommensteuerschuld des Mitglieds angerechnet werden. Dies ist z.B. dann gegeben, wenn der individuelle Grenzsteuersatz des Mitglieds kleiner als der Abgeltungssteuersatz von 25 % ist.

Bei juristischen Personen sind Gewinnausschüttungen nach § 8b Abs. 1 KStG in Höhe von 95 % steuerfrei, wenn zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine unmittelbare Beteiligung i.H.v. mindestens 10 % am Geschäftsguthaben an der ausschüttenden Genossenschaft besteht. Liegt die Beteiligung an der ausschüttenden Genossenschaft unter 10 %, so ist der Ausschüttungsbetrag bei der Empfängerkörperschaft in voller Höhe körperschaftsteuerpflichtig.

2. Gewerbesteuer

Die Genossenschaft ist kraft Rechtsform gewerbesteuerpflichtig (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG), also auch dann, wenn die Tätigkeit nicht originär gewerblich ist (wie z.B. eine Vermietung oder Verpachtung von Immobilien).

Die Gewerbesteuerbelastung ist vom konkreten Gewerbesteuer-Hebesatz der Sitzgemeinde abhängig. In den meisten Fällen ergibt sich damit eine Gewerbesteuerbelastung in Höhe von 15-18 % bezogen auf den steuerlichen Gewinn der Genossenschaft. Auch im Bereich der Gewerbesteuer sind unter Umständen spezielle Steuerbefreiungsvorschriften einschlägig.

3. Kapitalertragsteuer

Bei Gewinnausschüttungen ist eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. SolZ und Kirchensteuer einzubehalten. Diese wird unter Umständen im Rahmen der Steuererklärung auf die Steuerschuld des Mitglieds angerechnet und ggf. erstattet.

4. Genossenschaftliche Rückvergütung

Genossenschaften bieten ihren Mitgliedern Produkte und Dienstleistungen an. Wenn sie erfolgreich wirtschaften, können erzielte Überschüsse zum Jahresende an die Mitglieder verteilt werden. Diese Verteilung wird als Rückvergütung bezeichnet. Einfach ausgedrückt: Die Mitglieder erhalten Geld zurück, weil sie mehr bezahlt haben, als dies zur Erbringung der Leistungen bei der Genossenschaft erforderlich war. Die genossenschaftliche Rückvergütung ist steuerlich privilegiert und sollte nicht mit einer Gewinnausschüttung verwechselt werden.

Wird die Rückvergütung als steuerlich abziehbar qualifiziert, mindert sie als Betriebsausgabe das zu versteuernde Einkommen der Genossenschaft und reduziert mithin ihre Steuerbelastung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer. Ob und in welcher Höhe die genossenschaftliche Rückvergütung bei der Genossenschaft als Betriebsausgabe abziehbar ist, bestimmt sich nach § 22 des Körperschaftsteuergesetzes. Das Gesetz sieht vor, dass Rückvergütungen an ihre Mitglieder bei der Genossenschaft nur insoweit als Betriebsausgabe abziehbar sind, sofern die dafür verwendeten Beträge im Geschäft mit den Mitgliedern erwirtschaftet wurden. Gewinne aus Nichtmitliedergeschäften sind erwerbswirtschaftliche Unternehmensgewinne und daher nicht rückvergütungsfähig. Einzelheiten sind in § 22 KStG geregelt.

5. Umsatzsteuer

Die Umsätze der Genossenschaft unterliegen regelmäßig der so genannten Regelbesteuerung mit einem Steuersatz von 19 %. Nur bei besonderen Umsätzen kommt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % zur Anwendung (z.B. Lebensmittel). Genossenschaften sind somit auch vorsteuerabzugsberechtigt.

Eine Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht bildet die so genannte „Kleinunternehmerregelung“ nach § 19 UStG. Sie kann nur bei einem Jahresumsatz (zzgl. Umsatzsteuer) von bis zu 22.000 € angewendet werden, wobei der Umsatz im Gründungsjahr auf einen Jahresumsatz (d.h. 12 Monate) hochgerechnet wird. Im Folgejahr darf die Umsatzgrenze von 50.000 EUR nicht überschritten werden, um weiterhin als Kleinunternehmer zu gelten.

6. Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht

Eine Beschäftigung für die Genossenschaft erfolgt grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Allerdings sind bei entsprechender vertraglicher Gestaltung auch Werkunternehmerverträge oder eine Beschäftigung als freier Mitarbeiter möglich.

Auch die Vorstände einer Genossenschaft sind regelmäßig als lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer tätig. Bei einer Tätigkeit in geringem Umfang kann eine Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht unter Umständen jedoch entfallen.

7. Gemeinnützigkeit

Auch eine Genossenschaft kann als gemeinnützige („steuerbegünstigte“) Körperschaft anerkannt werden. Hierfür sind jedoch besondere Satzungsbestimmungen erforderlich. Demnach muss die Genossenschaft in ihrer Satzung festlegen, dass sie mindestens einen der in § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecke (z.B. Förderung der Wissenschaft, des Sports, der Kunst und Kultur) fördert. Außerdem muss sie u.a. die Allgemeinheit fördern. Das Finanzamt prüft im Einzelfall die jeweiligen Voraussetzungen.

Eine steuerbegünstigte Genossenschaft kann Spenden annehmen (und bescheinigen), unterliegt jedoch einer Vielzahl von Restriktionen des Gemeinnützigkeitsrechts. Vor der Gründung einer steuerbegünstigten Genossenschaft sollte die Satzung mit der Finanzverwaltung abgestimmt sein, damit die Genossenschaft bereits ab ihrer Gründung (und nicht erst zum nächsten 01.01. eines Jahres) steuerbegünstigt ist.